

Albano. In der Verwaltung der Weisheitsgewalt hat er als Gehilfen den sog. Vicegerente, gegenwärtig Julius Veni, Titular-Patriarch von Constantinopel. Das Weitere über das Amt und die sonstigen Facultäten des Cardinalvicars sowie über die ihm zur Seite stehenden Collegien s. im Art. Vicarius urbis. — Das Bisthum Rom ist seit Leo XII. in 58 Pfarreien (vorher waren es 81) eingetheilt. In der Stadt selbst sind 25 Sacular- und 24 Regularpfarreien; in der Umgebung (fuori le mura) 9 Pfarreien, wovon nur 2 von Weltgeistlichen geleitet werden. Pius IX. hat im Jahre 1857 nicht weniger als 17 Kaplaneien gestiftet, und zwar zum Unterricht der in der nächsten Umgebung Roms auf der Campagna, in Vignen und Weilern zerstreut lebenden Landleute. In diesen Pfarreien zählt man heute 451 000 Seelen (1800 : 153 000; 1880 : 305 500). Priester gibt es etwa 1300. Viele derselben sind an den Basiliken, in den verschiedenen Congregationen, überhaupt am päpstlichen Hofe angestellt; als eigentliche Seelsorger fungiren, außer den Klostergeistlichen, nur einige Hundert Weltpriester. (Vgl. besonders Wangen, Die römische Curie, Münster 1854, 287 ff.; Phillips, Kirchenrecht V, 711 ff.; G. Petri, L'Orbe cattolico I, Roma 1858, 121 sg.) [Neher.]

Römische Curie, s. Curie.

Römische Kirchenprovinz im weitern Sinne heißt die Gesamtheit aller abendländischen Diocesen, welche nicht zu einem andern erzbischöflichen Verbands gehören. Diefen gegenüber hat nämlich der römische Bischof in gewissem Sinne die Stellung des Metropolitens. Im engern Sinne dagegen umfaßt die römische Kirchenprovinz nur die sogen. suburbicarischen oder Cardinalbistümer. Schon zur Zeit des Nicänums und noch lange nach demselben hatte der römische Bischof, abgesehen von seiner universalen Stellung als Papst, eine besondere Oberaufsicht und Jurisdiction als Primas über Italien, und innerhalb dieses Primatialbezirks als Metropolit über diejenigen Bistümer, für welche kein anderer Metropolit bestellt war. Zur Metropole Rom gehörten die Bistümer in den sogen. suburbicarischen Provinzen oder im damaligen Mittel- und Unteritalien, nämlich in Latium, Campania, Tuscia und Umbria, Picenum Suburbicarium, Valeria, Samnium, Apulia und Calabria, Lucania und Brutti, sowie auf den Inseln Sicilia, Sardinia und Corsica, und in allen diesen zur Civildiocese Rom gehörenden Bistümern finden sich bis zum 9. Jahrhundert keine weiteren Metropolitens, außer dem seit Gregor dem Großen für die Insel Sardinia erscheinenden Metropolitens zu Calaris. In Oberitalien dagegen bestand in der Civildiocese Italia von Anfang an Mailand als Metropole, von welcher bereits im 5. Jahrhundert die Metropolitan Sprengel Aquileja und Ravenna ausgegliedert wurden. Vom 9. und 10. Jahrhundert an entstanden dann in Unteritalien neue Kirchenpro-

vinzen, Neapel, Capua, Benevent u. s. w., und in Mittelitalien Pisa. Diesen neuen Metropolen wurden einige bisher unter Rom stehende Bistümer als Suffraganate beigegeben, wodurch der Metropolitanbezirk Rom nach und nach bedeutend geschmälert wurde. Diejenigen von den alten Suffraganbischöfen, welche noch im römischen Metropolitanverband verblieben, nannten sich von da an, zum Unterschied von den anderen, den neuen Metropolitens zugetheilten, Episcopi immediati subiecti Romanae Sedi, d. h. sie betrachteten sich zwar als unter Rom stehend, wie bisher, aber als exempt von jeder Metropolitanangewalt, und selbst unter dem Papste nur in seiner Eigenschaft als Patriarch stehend. Die sohem collaterales Episcopi, d. h. die stehenden, bezw., nachdem Santa Rufina mit Porto unirt worden, die sechs Cardinalbischöfe bildeten jetzt nur noch die eigentlichen Suffragane des Bischofs von Rom als Metropolitens (s. d. Art. Cardinalbistümer). Im 13. Jahrhundert zählte man nach der Notitia Coslestini noch 67 solcher dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfenen Bistümer in Italien. Von denselben wurden aber Florenz durch Papp Martin V., Siena durch Pius II., Urbino durch Pius IV., Bologna durch Gregor XIII. und Fermo durch Sixtus V. zu Erzbistümern erhoben und jedem derselben wieder einige Suffraganbistümer zugetheilt, so daß sich die Zahl der exempten Bistümer merklich verminderte. Zu den im Art. Bisthum II, 891 erwähnten kommen noch folgende, seitdem meist neu gegründete Bistümer, welche dem heiligen Stuhle unmittelbar unterstehen: in Oesterreich ein Fürstbisthum (Krauf), in Schottland ein Erzbisthum (Glasgow), in Rumänien ein Bisthum (Jassy), in Montenegro ein Erzbisthum (Antivari), in der europäischen Türkei zwei Erzbistümer (Durazzo, Scopia), in Griechenland ein Erzbisthum (Athen); dagegen fallen die Bistümer von Neuseeland aus, welche nunmehr eine Kirchenprovinz mit der Metropole Wellington (s. d. Art. Oceanien IX, 657) bilden. Im Ganzen gibt es heute 19 Erzbistümer (ohne Suffraganate) und 90 Bistümer, welche unmittelbar dem heiligen Stuhle unterstellt sind. Da alle diese exempten Erzbischöfe und Bischöfe zur römischen Kirchenprovinz im weitern Sinne gezählt werden, so werden sie auch außer den sechs Cardinalbischöfen zu den römischen Provinzialconcilien geladen. [Neher.]

Römischer Patriarchat heißt dasjenige Territorium, in welchem der römische Bischof die Stelle eines Patriarchens einnimmt. Der Bischof von Rom wird schon frühzeitig, neben seiner Würde als Primas der ganzen Kirche, auch als Obermetropolit oder mit dem spätern Namen als Patriarch (s. d. Art. IX, 1605 ff.) aller Kirchen des Abendlandes bezeichnet. So sagt der hl. Basilius, der römische Bischof sei ὁ κορυφαῖος τῶν ἐκ τῆς δύσεως (Ep. 239, 2, bei Migne, PP. gr. XXXII, 893), und der hl. Augustinus nennt den Papst Innocenz I. ausdrücklich ecclesias occidentalis